

## Stellungnahme

# Zum Entwurf der Bundesregierung für eine Novelle des Gebäudeenergiegesetzes & weiterer Vorschriften vom 13.5.2026

Stand: 18.5.26

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:  
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)  
und Fachverband Holzenergie (FVH)

## Inhalt

Das Wichtigste in Kürze .....	3
1. Vorbemerkung .....	5
2. Zu Artikel 1 („Änderung des Gebäudeenergiegesetzes“) .....	6
2.1. Zur Streichung der bisherigen Bio-Treppe für ab dem 1.1.2024 installierte Bestandsheizungen (Artikel 2 Nr. 25 KabE GModG zur Streichung von § 71 GEG) ....	6
2.2. Zur neuen Biotreppe (§43 Abs. 1 KabE GModG) .....	7
2.3. Zum Ausschluss von neuen Biogasanteil mit über 40 Prozent Maisanteil (§ 3 Abs. 4 Satz 2 c KabE GModG) .....	8
2.4. Zur Anrechenbarkeit von festen Biomasseanlagen auf die Biotreppe (§ 45 Abs. 2 KabE GModG) .....	8
2.5. Zu Biomasseöfen und Kesseln (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 KabE GModG) .....	8
2.6. Zu den zulässigen Biomasse-Festbrennstoffsortimenten (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 KabE GModG) .....	9
2.7. Zur Vorgabe die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung einzuhalten (§ 3 Abs. 3 KabE GModG) .....	9
3. Vorschläge zur Ergänzung vor Artikel 1 .....	10
3.1. Importiertes Biomethan mit signifikanter Opex-Förderung (Produktionsförderung) und/oder Anrechnung im Herkunftsland ausschließen	10
3.2. Einstufung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase als „im überragenden öffentlichen Interesse“ .....	10
4. Zu Artikel 2 („Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes“) .....	11
4.1. Zur Änderung der Primärenergiefaktoren für biogene Brennstoffe (§ 22 Abs. 1 & Anlage 4 KabE GModG - neu) .....	11
4.2. Zur Absenkung der Untergrenze für den Primärenergiefaktor für erneuerbare KWK (§ 22 Abs. 3 GModG - neu) .....	11
4.3. Zur Absenkung der Emissionswerte für biogene Brennstoffe (Anlage 9 Nr. 3 KabE GModG - neu) .....	11
5. Zu Artikel 5 („Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes“) .....	12
5.1. Zur Aufteilung der Kosten von erneuerbaren Brennstoffen zwischen Mieter und Vermieter (§ 5a KabE CO2KostAufTG - neu) .....	12

## Das Wichtigste in Kürze

**Allgemeines:** Die Bioenergieverbände begrüßen den Grundsatz, dass das neue Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) flexibler, praxistauglicher und einfacher sein soll als das Gebäudeenergiegesetz in seiner jetzigen Form (GEG), ohne Abstriche beim Klimaschutz zu machen. (Rest-) Holz, Biogas und Biomethan – aktuell die wichtigsten erneuerbaren Energieträger im Wärmebereich – leiden schon lange unter Diskriminierungen und überbordender, unverhältnismäßiger Regulierung. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass der neue Rechtsrahmen weiterhin starke Anreize zum Umstieg auf klimafreundliche Heizungsoptionen setzt. Mit den geplanten Anpassungen des ordnungsrechtlichen Rahmens im Kabinettsentwurf (KabE) des GModG gewinnen deshalb die finanziellen Förderprogramme, insb. BEW und BEG, an Bedeutung.

**Regelungslücke zwischen GEG und GModG schließen: Bio-Treppe auf alle seit dem 1.1.2024 installierten Gas- und Ölheizungen ausdehnen.** Das bisherige GEG sah ebenfalls eine Bio-Treppe für alle Gas- und Ölheizungen vor, die zwischen dem 1.1.2024 und dem 30.6.2026 (Kommunen > 100.000 Einwohner) bzw. dem 30.6.2028 (< 100.000 Einwohner) neu eingebaut wurden. Da die bisherige Treppe mit dem KabE gestrichen wird, die neue Bio-Treppe aber erst für Heizungen greift, die nach Inkrafttreten des Gesetzes installiert werden, werden knapp 900.000 Gas- und Ölheizungen von der Pflicht entbunden ab 2029 erneuerbare Brennstoffe einzusetzen und können auf unbestimmte Zeit fossile Brennstoffe nutzen. Nach unserem Verständnis widerspricht dies einer expliziten Einigung zwischen den Regierungsfraktionen (siehe unten).

**Bio-Treppe in jährlichen Schritten anheben & ambitionierter ausgestalten:** Die Bio-Treppe kann bei passender Ausgestaltung eine adäquate Nachfolgeregelung zum Mindestanteil von 65% Erneuerbarer Energien in neu installierten Heizungssystemen darstellen. Anders als im KabE vorgesehen, sollte die Bio-Treppe jedoch in jährlichen Schritten ansteigen und nicht in wenigen großen Schritten. Jährliche Fortschreibungen der Quote reduzieren die Wahrscheinlichkeit von Preisspitzen aufgrund von kurzfristigen Knappheiten, was sowohl die Kosten des Systems senkt als auch die Akzeptanz der Biotreppe steigert. Angesichts des großen klimapolitischen Handlungsbedarfs sowie der Möglichkeit, auch andere Technologien als erneuerbare Gase auf die Bio-Treppe anzurechnen (speziell Solarthermie & feste Biomasse), sollte die Treppe zügig weiter angehoben und bis 100% in 2040 festgelegt werden.

**Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung:** Der KabE sieht vor, dass sämtliche Biomasse den Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioStNachV) entsprechen muss. Eine Zertifizierungspflicht für sämtliche eingesetzte Biomasse selbst in Öfen und kleinen Kesseln wäre für die gesamte Holzlieferkette mit unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand und deutlichen Mehrkosten für die Zertifizierung verbunden. Zudem besteht in Deutschland aufgrund der geltenden forstlichen Fachgesetze nur ein sehr geringes Nachhaltigkeitsrisiko, so dass kein Erfordernis für zusätzliche Auflagen besteht. Es muss deshalb im KabE klargestellt werden, dass die zertifizierte Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen erst ab der Größengrenze der RED III von 7,5 MW gilt.

**Ausschluss von Doppelförderung bei Biomethanimporten:** Um Wettbewerbsverzerrungen auf dem deutschen Biomethanmarkt zu vermeiden, sollte importiertes Biomethan, das im Herkunftsland bereits eine signifikante Produktionsförderung erhalten hat oder auf Klimaziele im Herkunftsland angerechnet wurde, nicht auf die Bio-Treppe anrechenbar sein (das gleiche gilt perspektivisch auch für die Grün gasquote).

**Maisdeckel streichen:** Biogas und Biomethan aus neuen Biogasanlagen sollen nur dann als „Biomasse“ zählen und nur dann auf die Bio-Treppe anrechenbar sein, wenn bei der Herstellung nicht mehr als 40 Prozent Mais (oder Getreidekorn) eingesetzt wird, selbst wenn alle Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung eingehalten werden. Angesichts der großen Herausforderungen zur Erfüllung der Bio-Treppe sollte das Angebot erneuerbarer Brennstoffe nicht durch unnötige, fachfremde Beschränkungen kleingehalten werden.

**Festlegung der Primärenergiefaktoren:** Die im KabE festgelegten Primärenergiefaktoren sind fachlich nicht begründbar und sollten abgesenkt werden.

**Festlegung der Grüngasquote:** Um für alle Akteure eine Planungs- und Investitionssicherheit herzustellen, sollte die bislang nur politisch vereinbarte Einführung einer Grüngasquote bereits im GModG verbindlich festgeschrieben werden, auch wenn die detaillierte gesetzliche Ausgestaltung erst im Nachgang erfolgt. Mit einer kurzfristigen rechtlichen Festlegung der Grüngasquote und zügigen Implementierung ließe sich auch der Kritik begegnen, der KabE verstoße gegen ein verfassungsrechtlich festgeschriebenes „Verschlechterungsverbot“ bei der Klimaschutzpolitik.

## 1. Vorbemerkung

Gemäß der von den Regierungsfractionen beschlossenen Eckpunkte soll das neue Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) technologieoffener, flexibler, praxistauglicher und einfacher sein als das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in seiner jetzigen Form, ohne dabei Abstriche beim Klimaschutz zu machen. Wir begrüßen diese Entwicklung ausdrücklich. Holz, Biogas und Biomethan leiden schon lange unter Diskriminierungen und überbordender, unverhältnismäßiger Regulierung.

Allerdings muss darauf geachtet werden, dass der neue Rechtsrahmen in Zusammenspiel mit den finanziellen Förderprogrammen, dem Wärmeplanungsprozess und CO<sub>2</sub>-Bepreisung weiterhin starke Anreize zum Umstieg von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen auf alternative, klimafreundliche Heizungsoptionen setzt. Die Bioenergieverbände sehen deshalb die Streichung der Vorgabe von 65% erneuerbaren Energien beim Heizungstausch weiterhin kritisch, ebenso dass das Betriebsverbot für Heizungen nach 30 Betriebsjahren gestrichen werden soll.

Mit den geplanten Anpassungen des ordnungsrechtlichen Rahmens des GModG gewinnt die finanzielle Förderung weiter an Bedeutung. Für erneuerbare Heizsysteme wie Wärmenetze und Holzheizungen bleibt die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und Gebäude (BEG) ein entscheidendes Instrument, um den Heizungstausch und den Ausbau von Wärmenetzen voranzubringen, Investitionen anzureizen und Planungssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Unternehmen zu schaffen. Dafür ist es wichtig, die aktuelle Fördersystematik beizubehalten und eine weiterhin attraktive Förderhöhe für Wärmenetze und Holzheizungen sicherzustellen.

Außerdem braucht es schnell Klarheit bei der Wärmeplanung und welche Anforderungen künftig an Wärmenetze gelten. Die derzeitige Unklarheit, wie Wärmeplanung und GModG verknüpft werden, welche Fristen gelten und was das für die Förderung bedeutet, erschwert Investitionsentscheidungen bei Hausbesitzern, Kommunen und Unternehmen. Änderungen am GModG und Wärmeplanungsgesetz sowie der zugehörigen Förderung sollten daher zügig beschlossen und rasch in Kraft gesetzt werden.

Die Einführung einer Grüngasquote wird von den Bioenergieverbänden begrüßt. Die Potenziale von Biomethan zur Defossilisierung der bestehenden Infrastruktur wurden bislang zu wenig betrachtet. Um für alle Akteure Planungs- und Investitionssicherheit herzustellen, sollte darüber hinaus die Einführung einer Grüngasquote nicht bloß angekündigt, sondern bereits im GModG verbindlich festgeschrieben werden, auch wenn die detaillierte gesetzliche Ausgestaltung erst im Nachgang erfolgt. Mit einer kurzfristigen rechtlichen Festlegung der Grüngasquote und zügigen Implementierung ließe sich auch der Kritik begegnen, der KabE verstoße gegen ein verfassungsrechtlich festgeschriebenes „Verschlechterungsverbot“ bei der Klimaschutzpolitik.

## 2. Zu Artikel 1 („Änderung des Gebäudeenergiegesetzes“)

### 2.1. Zur Streichung der bisherigen Bio-Treppe für ab dem 1.1.2024 installierte Bestandsheizungen (Artikel 2 Nr. 25 KabE GModG zur Streichung von § 71 GEG)

Im bisherigen GEG galt der Mindestanteil von 65 Prozent Erneuerbaren Energien in neu zu installierenden Heizungssystemen bis auf wenige Ausnahmen erst ab dem 1.7.2026 (Kommunen > 100.000 Einwohner) bzw. ab dem 1.7.2028 (Kommunen < 100.000 Einwohner). Als Übergangsregelung sah das GEG ebenfalls eine Bio-Treppe für Gas- und Ölheizungen vor, die zwischen dem 1.1.2024 und dem Inkrafttreten der 65%-Anforderung installiert wurden: So wurden alle Gas- und Ölheizungen, die zwischen dem 1.1.2024 und dem 30.6.2026 bzw. dem 30.6.2028 neu eingebaut wurden, verpflichtet ab 2029 mindestens 15% erneuerbare Brennstoffe einzusetzen, wobei der Mindestanteil dann in mehreren Schritten bis auf 60 Prozent in 2040 ansteigen sollte (§ 71 Abs. 9 GEG). Alle Gebäudeeigentümer, die seit dem 1.1.2024 eine Gas- oder Ölheizung neu eingebaut haben, mussten deshalb davon ausgehen, ab 2029 steigende Mindestanteile erneuerbare Brennstoffe einzusetzen. Produzenten von Biomethan und Bioöl wiederum konnten auf Basis der Gas- und Ölheizungsverkäufe davon ausgehen, dass ab 2029 die Nachfrage nach Biomethan und Bioöl stark steigen würde.

Mit dem KabE wird die bisherige Bio-Treppe im GEG, die für alle zwischen dem 1.1.2024 und dem 30.6.2026 bzw. 2028 installierten Heizungen galt, gestrichen. Die im KabE vorgesehene Bio-Treppe im GModG gilt jedoch erst für Heizungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu installiert werden, also voraussichtlich ab Herbst 2026. Damit werden **alle zwischen dem 1.1.2024 und Herbst 2026 installierten Gas- und Ölheizungen von ihren bisherigen Pflichten zum Einsatz erneuerbarer Brennstoffe entbunden**. Diese Heizungen dürfen also noch auf unbestimmte Zeit mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Auf Basis der BDH-Absatzzahlen ist davon auszugehen, dass es dabei um rund 900.000 Gas- und Ölheizungen gehen dürfte, die zukünftig keine erneuerbaren Brennstoffe mehr nutzen müssen (laut BDH wurden allein in den Jahren 2024 und 2025 687.000 Gas- und 107.500 Ölheizungen neu eingebaut). Diese Zahlen lassen sich in reale Treibhausgasemissionen übersetzen, welche diese Heizungen nun nicht mehr bis zum Jahr 2040 über die Bio-Treppe einsparen. Unter gängigen Verbrauchsannahmen der Haushalte handelt es sich dabei um einen hohen 7-stelligen Betrag an Tonnen CO<sub>2</sub>, die über die Dauer des Instruments zusätzlich anfallen. Aufgrund des hohen Nachholbedarfs des Gebäudesektors an den Klimazielen, sollte auf derartige Potenziale zur Emissionsreduktion nicht verzichtet werden.

Diese Regelungslücke **widerspricht der Einigung der Regierungsfractionen** zu Eckpunkten für das neue GModG. In dem von den Fraktionen veröffentlichten [FAQ vom 24.2.2026](#) wird klar gesagt, dass die Heizungen, die der bestehenden Bio-Treppe im GEG unterliegen in die neue Bio-Treppe im GEG überführt werden:

#### **6. Gilt die Anforderung der Biotreppe auch für diejenigen Heizungen, die nach geltendem Recht der Biogastreppe unterliegen?**

Ja, die Anforderungen werden jedoch an die neue Regelung angeglichen.

Eine Aufhebung der Verpflichtung für die rund 900.000 bereits verpflichteten Heizungen wäre zudem ein **signifikanter Rückschritt beim Klimaschutz** sowie ein **Eingriff in den Vertrauensschutz von Biomethanproduzenten**.

## Vorschlag

Die Einigung der Regierungsfractionen sollte umgesetzt und die neue Bio-Treppe in § 43 Abs. 1 KabE GModG auf Heizungen ausgedehnt werden, die der bisherigen Bio-Treppe in § 71 Abs. 9 GEG unterliegen.

### 2.2. Zur neuen Biotreppe (§43 Abs. 1 KabE GModG)

Die Biotreppe kann bei passender Ausgestaltung eine adäquate Nachfolgeregelung zum Mindestanteil von 65% Erneuerbarer Energien in neu installierten Heizungssystemen darstellen und wird insofern begrüßt. Bei der konkreten Ausgestaltung sehen die Bioenergieverbände jedoch noch Anpassungsbedarf:

**Erstens: Biotreppe in jährlichen Schritten anheben.** Anders als im KabE vorgesehen, sollte die Bio-Treppe jedoch in jährlichen Schritten ansteigen und nicht in wenigen großen Schritten. Jährliche **Anpassungen der Quote** reduzieren die Wahrscheinlich von Preisspitzen aufgrund von kurzfristigen Knappheiten, was sowohl die Kosten des Systems senkt als auch die Akzeptanz der Biotreppe steigert.

**Zweitens: Die Biotreppe sollte bereits jetzt bis zum Jahr 2045 festgelegt werden und auf dann 100 Prozent ansteigen.** Aufgrund der bisherigen Pflicht, dass Heizungen im Jahr 2045 vollständig ohne fossile Brennstoffe betrieben werden müssen (§ 72 Abs. 4 GEG), reichte es aus, die Bio-Treppe bis zum Jahr 2040 festzulegen. Da mit Artikel 1 Nr. 26 KabE diese Pflicht gestrichen wird, muss die Bio-Treppe entsprechend bis 2045 verlängert werden. Ein Anstieg auf 100 Prozent wäre zudem Ausdruck des Ziels der Klimaneutralität und der begrenzten Menge an Zertifikaten im Emissionshandel. Ein klares Zieljahr mit 100%-Vorgabe gäbe damit Planungssicherheit für Gebäudebesitzer.

**Drittens: Anhebung des Ambitionsniveaus.** Angesichts des großen klimapolitischen Handlungsbedarfs sowie der Möglichkeit, auch andere Technologien als erneuerbare Gase auf die Bio-Treppe anzurechnen (speziell Solarthermie & feste Biomasse), sollte die Treppe zügig weiter angehoben werden.

## Vorschlag

Wir schlagen folgenden **Aufwuchspfad der Bio-Treppe** in § 43 Abs. 1 KabE GModG vor:

2029	15%
2030	20%
2031	25%
2032	30%
2033	35%
2034	40%
2035	50%
2036	60%
2037	70%
2038	80%
2039	90%
2040	100%

### 2.3. Zum Ausschluss von neuen Biogasanteil mit über 40 Prozent Maisanteil (§ 3 Abs. 4 Satz 2 c KabE GModG)

Biogas und Biomethan aus neuen Biogasanlagen sollen nur dann als „Biomasse“ zählen und nur dann auf die Bio-Treppe anrechenbar sein, wenn bei der Herstellung nicht mehr als 40 Prozent Mais (oder Getreidekorn) eingesetzt wird, selbst wenn alle Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung eingehalten werden. Angesichts der großen Herausforderungen zur Erfüllung der Bio-Treppe sollte das Angebot erneuerbarer Brennstoffe nicht durch unnötige, fachfremde Beschränkungen kleingehalten werden. Es gibt zudem bereits Regelungen zur Begrenzung des Maisanbaus im landwirtschaftlichen Fachrecht, welches hierzu der richtige Regelungsort ist.

#### Vorschlag

Die Begrenzung des Maisanteils wird ersatzlos gestrichen.

### 2.4. Zur Anrechenbarkeit von festen Biomasseanlagen auf die Biotreppe (§ 45 Abs. 2 KabE GModG)

Der KabE schafft in § 45 Abs. 2 die Möglichkeit, dass eine Kombination aus Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasfeuerung mit einer Feuerungsanlage zur Nutzung fester Biomasse (Biomasse-Hybridheizung) auf die Biotreppe gemäß § 43 Abs. 1 angerechnet werden kann.

Im Hinblick auf die Anrechnung von Holzheizungsanlagen als Hybridlösung sollte jedoch klargestellt werden, dass hierdurch auch die jeweils steigenden prozentualen Anforderungen der Biotreppe nach § 45 Abs. 2 als erfüllt gelten. Nur so kann gewährleistet werden, dass Biomasse-Hybridheizungen rechtssicher und praktikabel in die Erfüllungssystematik der Biotreppe eingebunden werden.

#### Vorschlag

In § 45 Abs. 2 Satz 1 sollte folgende Ergänzung eingefügt werden: „*wird die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung **entsprechender Anteile** fester Biomasse erfüllt*“.

### 2.5. Zu Biomasseöfen und Kesseln (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 KabE GModG)

§ 45 Abs. 1 Nr. 1 spezifiziert, welche Anforderungen Heizungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse erfüllen müssen. Die Bioenergieverbände interpretieren die Formulierung so, dass Biomasseöfen nur dann zugelassen sind, wenn diese automatisch beschickt werden und bei Biomassekesseln alle Modelle, also auch handbeschickte (Scheitholz-)Kessel, zugelassen sind. Es sollte auf jeden Fall sichergestellt sein, dass bei Kesseln kein Ausschluss von nicht-automatisch beschickten Modellen erfolgt.

Handbeschickte Scheitholzkessel bleiben insbesondere im ländlichen Raum ein praxisrelevanter Bestandteil dezentraler, regionaler und individueller Wärmeversorgung. Sie können dort zur Wärmenetze beitragen, wo Wärmenetze oder elektrische Lösungen kurzfristig nicht wirtschaftlich oder technisch umsetzbar sind.

#### Vorschlag

Für Öfen sollte die Begrifflichkeit in „Einzelraumfeuerung“ geändert werden.

## **2.6. Zu den zulässigen Biomasse-Festbrennstoffsportimenten (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 KabE GModG)**

In § 45 Abs. 1 Nr. 2 KabE wird festgelegt, dass feste Biomasse nur dann eine zulässige Heizungsoption ist, wenn ausschließlich Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 6, 7, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. Bundesimmissionschutzverordnung) eingesetzt wird. Die Bioenergieverbände begrüßen, dass der KabE Reststoffe aus der Holzverarbeitung (Nummer 6 und 7) neu aufnimmt und damit eine Forderung der Verbände umsetzt. Gerade diese Reststoffsportimente sind im Rahmen einer Eigenversorgung von holzverarbeitenden Betrieben (z.B. Tischlereien, Sägewerke) prädestiniert und tatsächlich wird in diesen Eigenversorgungskonzepten über 90 Prozent Biomasse aus dieser Brennstoffgruppe genutzt. Der Aufnahme der Brennstoffe im GModG muss dann konsequenterweise deren Zulässigkeit in den relevanten Förderprogrammen folgen.

## **2.7. Zur Vorgabe die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung einzuhalten (§ 3 Abs. 3 KabE GModG)**

Im KabE wird festgelegt, dass sämtliche verwendete Biomasse die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten hat. Der Entwurf stellt dabei nicht klar, dass gemäß RED III die zertifizierte Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen erst für Biomasse in Anlagen ab 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung gilt. Ohne diese Klarstellung, würde die Formulierung des KabE jedoch eine Zertifizierungspflicht nach RED III bedeuten für jede noch so kleine Anlage in Einfamilienhäusern und den entsprechenden Lieferanten der Biomasse (speziell des Holzes) bis hin zum Waldbesitzer. Dies würde einen massiven und unverhältnismäßigen Bürokratieaufwuchs in der Holzlieferkette bedeuten und damit dem Ziel des Koalitionsvertrages eines Bürokratieabbaus klar widersprechen. Aufgrund der Vielzahl an betroffenen Holzlieferanten und Waldbesitzern wäre die Vorgabe zudem kaum umsetzbar und entspräche auch nicht den Regularien der RED III. In der RED III ist der Nachweis über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen nach Art. 29, Abs. 1 nur für die darin vorgesehenen Anlagen ab 7,5 MW („im Fall fester Biomasse-Brennstoffe mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW oder mehr“) vorgesehen. Bereits für diese Anlagen und deren Lieferanten stellt die Nachhaltigkeitszertifizierung nach der RED III / BioSt-NachV einen erheblichen und **unverhältnismäßigen dokumentarischen Mehraufwand** und **jährliche direkte finanzielle Belastungen** in mittlerer vierstelliger Höhe (Zertifizierungsgebühren, Auditorenkosten) dar, zusätzlich zu den internen Kosten durch Aufbau eines Massenbilanzsystems, Schulung des Personals, Verwaltung der Nachhaltigkeitsnachweise und Zertifikate. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Zudem besteht in Deutschland aufgrund der geltenden forstlichen Fachgesetze nur ein sehr geringes Nachhaltigkeitsrisiko, so dass **keine Notwendigkeit für zusätzliche Auflagen besteht**.

### **Vorschlag**

Es ist klarzustellen, dass auch die **jeweiligen Grenzwerte für Anlagengrößen der BioSt-NachV** in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

### 3. Vorschläge zur Ergänzung vor Artikel 1

#### 3.1. Importiertes Biomethan mit signifikanter Opex-Förderung (Produktionsförderung) und/oder Anrechnung im Herkunftsland ausschließen

Der KabE lässt nicht nur die Anrechnung von in Deutschland produziertem, sondern auch die Anrechnung von importiertem Biomethan auf die Mindestanteile der Bio-Treppe zu. Hier besteht die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung zulasten von deutschen Biomethanproduzenten. Denn **in zahlreichen Nachbarstaaten Deutschlands wird Biomethan bereits bei der Einspeisung ins Gasnetz gefördert**: [Frankreich](#), der größte Biomethanproduzent Europas, bietet einen zweiseitigen Differenzvertrag für ins Gasnetz eingespeistes Biomethan an. [Dänemark](#), aktuell größter Exporteur von Biomethan nach Deutschland, zahlt eine Marktprämie auf eingespeistes Biomethan. Deutsches Biomethan konkurriert im Wärmemarkt dann mit vorgefördertem importiertem Biomethan. Dies stellt einen unfairen Wettbewerb zulasten deutscher Produzenten dar und sollte – wie im EEG – verhindert werden. Zudem rechnen andere Mitgliedsstaaten das in ihrem Land produzierte Biomethan teilweise auf ihre Ausbauziele nach der europäischen RED an, auch wenn das Biomethan ins Ausland exportiert wird. Dies ist europarechtlich nicht zulässig, was auch im deutschen Regelwerk explizit klargestellt werden soll.

#### Vorschlag

**Biomethan**, das im Produktionsland bereits eine **signifikante Produktionsförderung** (Opex-Förderung) erhalten hat **und/oder** im Herkunftsland bereits **auf Erneuerbare-Energien-Ausbauziele angerechnet** wurde, sollte **nicht auf die Bio-Treppe (oder perspektivisch die Grüngasquote) anrechenbar sein**. Das gleiche gilt für die geplante Grüngasquote. Neben einem Ausschluss im GModG bzw. der Grüngasquote müsste eine entsprechende Information in den Nabisy-Nachhaltigkeitsnachweis aufgenommen werden, so wie der Entwurf zur Novelle der Biokraft-NachV vom August 2025 dies auch vorsieht.

Die Union Database der EU-Kommission, verwaltet durch das Directorate General Energy (DG ENER), muss künftig sicherstellen, dass Förderstatus und bereits erfolgte Zielanrechnung einer Biomethanmenge eindeutig mitgeführt bzw. ausgebucht werden. Dazu müssen die nationalen Register wie Nabisy und das Dena Biogasregister eingebunden werden. Dies ist auch weiterhin durch das BMUKN und BLEH vorgesehen. Nur so lässt sich verhindern, dass dieselbe Menge zugleich im Herkunftsland angerechnet oder gefördert und im Zielland erneut für eine Bio-Treppe oder Grüngasquote genutzt wird.

#### 3.2. Einstufung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase als „im überragenden öffentlichen Interesse“

§ 1 Abs. 3 Satz 1 KabE GModG legt fest, dass die Errichtung bzw. der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung und zum Transport von Wärme, Kälte und Strom aus Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Da gerade in der Wärmeversorgung Gas und dessen Import noch einen hohen Stellenwert einnimmt ist nicht nachzuvollziehen, warum Gas aus Erneuerbaren Energien in dieser Aufzählung fehlt.

#### Vorschlag

§ 1 Abs. 3 Satz 1 KabE GModG wird wie folgt ergänzt.

*„(3) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage sowie der dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung sowie zum Transport von Wärme, Kälte, Gas und Strom aus erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“*

## 4. Zu Artikel 2 („Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes“)

### 4.1. Zur Änderung der Primärenergiefaktoren für biogene Brennstoffe (§ 22 Abs. 1 & Anlage 4 KabE GModG - neu)

Die Absenkung der Primärenergiefaktoren (PEFs) für Biogas und Biomethan in § 22 Abs. 1 und Anlage 4 KabE GModG – neu sind grundsätzlich zu begrüßen. Gegenüber den politisch festgelegten und fachlich nicht fundierten PEFs für Biogas und Biomethan im bisherigen GEG ist dies eine deutliche Verbesserung. Zu kritisieren ist jedoch die vorgesehene Höhe im KabE sowie, dass ein einheitlicher PEF für alle biogenen Brennstoffe vorgesehen ist und die Werte immer noch deutlich über den fachlich nachweisbaren Werten liegen. Damit wird unnötigerweise Genauigkeit aufgegeben. Insbesondere ist die Anhebung des PEFs für feste Biomasse deutlich zu kritisieren. Eine Anhebung des PEF's würde eine weitere ungerechtfertigte Schlechterstellung von Wärme aus Holz bedeuten. Für Holz war bislang ein PEF von 0,2 festgelegt. Der nicht erneuerbaren Energieanteil bei der Energieholzbereitstellung ist üblicherweise niedriger, so dass dieser Wert bereits als sehr konservativ anzusehen ist. Holzbrennstoffe, die nur eine geringe Weiterverarbeitung aufweisen, wie z.B. Hackschnitzel oder Scheitholz, benötigen einen deutlich geringeren (fossilen) Energieanteil zur Bereitstellung. Für die Pelletproduktion ist hingegen mehr Energieeinsatz erforderlich, jedoch erfolgt die Energiebereitstellung in Pelletwerken oft bereits auf erneuerbarer Basis mit den anfallenden Rest- und Abfallstoffen der Holzverarbeitung. Der PEF von 0,2 ist somit bereits für alle Holzsortimente als konservativ anzusehen und sollte beibehalten werden. Auch für Biogas und Biomethan wäre ein PEF von 0,2 sachgerecht, der Wert von 0,7 ist wiederum ein rein politischer Wert ohne konkrete fachliche Begründung.

### Vorschlag

Die PEFs für Holz, Biogas und Biomethan werden **auf 0,2 abgesenkt** und ggf. durch weitere Differenzierungen ergänzt.

### 4.2. Zur Absenkung der Untergrenze für den Primärenergiefaktor für erneuerbare KWK (§ 22 Abs. 3 GModG - neu)

Die Absenkung der Untergrenze des PEFs für mit erneuerbaren Brennstoffen betriebene KWK-Anlagen ist zu begrüßen. Sachgerecht wäre jedoch, dass der PEF von vollständig mit erneuerbaren Brennstoffen betriebenen KWK-Anlagen auf 0 abgesenkt werden kann (nicht nur 0,1).

### 4.3. Zur Absenkung der Emissionswerte für biogene Brennstoffe (Anlage 9 Nr. 3 KabE GModG - neu)

Die Absenkung der Emissionsfaktoren für einige biogene Brennstoffe ist zu begrüßen. Sachgerecht wäre jedoch eine weitere Absenkung für Biogas, Biomethan, biogenes Flüssiggas und Bioöl auf 60 g/kWh. Die RED III gibt vor, dass biogene Brennstoffe zur Wärmeerzeugung mindestens 80 Prozent Treibhausgasemissionen gegenüber einem fossilen Komparator von 288 g/kWh (80 g/MJ) einsparen müssen, was in etwa dem Emissionswert von Heizöl im GEG entspricht (310 g/kWh). Auf Basis der RED-

Vorgaben sind deshalb für Biogas, Biomethan, biogenes Flüssiggas und Bioöl Emissionswerte von maximal 60 g/kWh sachgerecht (jeweils 20 Prozent der Werte für Heizöl). Zu beachten ist, dass dies laut RED nur die maximalen Treibhausgasemissionen sind; insbesondere Biogas und Biomethan aus Gülle und Abfällen haben in der Realität noch deutlich niedrigere Emissionen.

## 5. Zu Artikel 5 („Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes“)

### 5.1. Zur Aufteilung der Kosten von erneuerbaren Brennstoffen zwischen Mieter und Vermieter (§ 5a KabE CO2KostAufTG - neu)

Der KabE führt eine neue Regelung ins Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufTG) ein, nach der die Kosten für den durch die Bio-Treppe vorgeschriebenen Brennstoffanteil zwischen Mieter und Vermieter hälftig aufgeteilt werden. Die Bioenergieverbände lehnen diese Regelung aus mehreren Gründen ab.

**Erstens: Verringerung der Akzeptanz der Bio-Treppe bei Vermietern.** So wie die Regelung ausgestaltet ist, können Vermieter die Kosten für den Erdgas-Anteil am Brennstoff-Mix an den Mieter weitergeben, die Kosten für den Biomethan-Anteil werden aber aufgeteilt. Die Situation der Vermieter verschlechtert sich also, je mehr Klimaschutz sie betreiben müssen.

**Zweitens: Faire Wettbewerbsbedingungen für alle Klimaschutzoptionen.** Bei keiner anderen Heizungsoption werden die Kosten zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt, sondern ein Vermieter kann sämtliche Betriebskosten (z.B. Strom für Wärmepumpe) und – gestreckt über mehrere Jahre – auch Investitionskosten an den Mieter weitergeben. Die Weitergabe der Kosten nur bei der Bio-Treppe einzuschränken, stellt eine Diskriminierung dieser Heizungsoption ggü. anderen Optionen dar, widerspricht also ausdrücklich dem Grundsatz der Technologieoffenheit.

### Vorschlag

Die Regelung wird gestrichen. Zumindest sollte sich die **Kostenteilung auf die Mehrkosten des Einsatzes von Biomethan oder Bioöl beschränken**, also die Differenz zwischen dem Preisbestandteil für Erdgas/Heizöl einerseits und dem Preisbestandteil für Biomethan/Bioöl andererseits.

## Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek  
Leiterin  
Tel.: 030-2758179-00  
Email: [rostek@bioenergie.de](mailto:rostek@bioenergie.de)

Dr. Guido Ehrhardt  
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)  
Tel.: 030-2758179-16  
Email: [guido.ehrhardt@biogas.org](mailto:guido.ehrhardt@biogas.org)

Malte Trumpa  
Referent für Holzenergie des Fachverband Holzenergie (FVH)  
Tel.: 030-2758179-20  
Email: [trumpa@bioenergie.de](mailto:trumpa@bioenergie.de)